



Erwerbsminderungsrente Rückkehr in Arbeit mit weniger Risiko

Von Manfred Becker

Wer eine Erwerbsminderungsrente (EM-Rente) bezieht, kann seit dem 1.1.2024 mit weniger Risiko versuchen, zurück in eine Berufstätigkeit zu wechseln – oder eine bestehende Teilzeittätigkeit auszuweiten. Für sechs Monate »Arbeitserprobung« wird die Rente weitergezahlt – auch wenn man schon einen Job hat und Lohn bekommt.

Sechs Monate weiter Rente zur Arbeitserprobung

Bisher war es so, dass die EM-Rente wegfiel, wenn eine Tätigkeit über der zulässigen Zahl an Stunden pro Tag lag. Bei voller Erwerbsminderung darf täglich nicht drei Stunden oder mehr gearbeitet werden, bei teilweiser Erwerbsminderung nicht sechs Stunden oder mehr. Diese Grenzen sind nun für die Zeit einer Arbeitserprobung aufgehoben. Während dieser Arbeitserprobung dürfen EM-Rentner sechs Monate lang über der genannten Grenze arbeiten. Das Gehalt kann zusätzlich zur Rente behalten werden. Dabei ist es egal, ob man in einem Betrieb angestellt ist oder selbstständig arbeitet.

Aber: weiterhin Verdienstgrenzen

Der Verdienst wird allerdings wie bisher beim Überschreiten bestimmter Grenzen auf die EM-Rente angerechnet. Bei voller Erwerbsminderung liegt diese Grenze aktuell bei 18.558,75 Euro. Bei teilweiser Erwerbsminderung sind es mindestens 37.117,50 Euro – hier kann sich eine individuell höhere Grenze ergeben – abhängig vom Verdienst vor der Erwerbsminderung.

Kein Antrag nötig

Die Rentenversicherung schreibt dazu: »Für eine Arbeitserprobung müssen Sie keinen Formantrag stellen. Bitte teilen Sie Ihrem Rentenversicherungsträger aber Folgendes mit:

- ▶ Ihre tägliche und wöchentliche Arbeitszeit,
- ▶ die Art Ihrer Tätigkeit (kurze Tätigkeitsbeschreibung),
- ▶ eine Schätzung Ihres voraussichtlichen Verdienstes oder Arbeitseinkommens.

Bitte beachten Sie: Informieren Sie Ihren Rentenversicherungsträger immer möglichst zeitnah, wenn Sie während des Rentenbezugs eine abhängige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen. Das gilt auch für Veränderungen, die sich während einer bereits bestehenden Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit ergeben.«

Unterstützung von der Rentenversicherung!?

Die Rentenversicherung bietet Unterstützung an: »Wenn Sie während der Arbeitserprobung eine Hilfestellung wünschen,

wenden Sie sich an Ihren Rentenversicherungsträger. Er berät Sie gern.« Wie diese Unterstützung aussieht, bleibt offen. Schöner wäre es, wenn man hier Details über die Unterstützungsangebote erfahren würde.

Der Integrationsfachdienst kann unterstützen

Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung oder Gleichstellung können sich immer auch vom örtlichen Integrationsfachdienst (IFD) unterstützen lassen. Dies gilt besonders für Personen, die bereits ein Beschäftigungsverhältnis haben. Während einer EM-Rente könnte dies entweder ruhen oder nur teilweise ausgeübt werden. Hier ist der IFD in aller Regel für eine Begleitung zuständig.

Der IFD kann aber auch Menschen bei der Wiedereingliederung in Arbeit unterstützen, die keine Anerkennung als Schwerbehinderte haben. Hier muss allerdings möglichst frühzeitig ein Antrag auf berufliche Reha (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) gestellt werden. Bei Rentenbezug ist die Rentenversicherung immer Träger der beruflichen Reha. Bei ihr muss also der Antrag gestellt werden.

Rentenversicherungsträger bei Problemen informieren!

Sollte die Arbeitserprobung nicht klappen, möchte die Rentenversicherung möglichst sofort informiert werden, also wenn man die Arbeit wieder beendet oder die Arbeitszeit verringert. Besonders, wenn gesundheitliche Probleme und erneute längere Erkrankungen auftreten. Die Rentenversicherung bietet dann Beratung an, wie es weitergehen kann.

Was passiert nach der Arbeitserprobung?

Läuft die Arbeitserprobung erfolgreich, dann bleibt vermutlich die neue oder erweiterte Beschäftigung auch nach sechs Monaten bestehen. Die Rentenversicherung prüft dann den Rentenanspruch. Wenn es dabei bleibt, dann wird die Rente entweder gekürzt oder ganz entfallen. Die bis dahin gezahlte Rente muss aber nicht zurückgezahlt werden. Gekürzt wird die Rente, wenn jemand aus der vollen Erwerbsminderung in eine teilweise Erwerbsminderung wechselt und damit nur noch einen teilweisen EM-Rentenanspruch hat. Wer täglich sechs Stunden und mehr arbeiten kann, bekommt keine EM-Rente mehr.

tinyurl.com/EM-Ende

Manfred Becker ist Fachmann für berufliche Teilhabe.